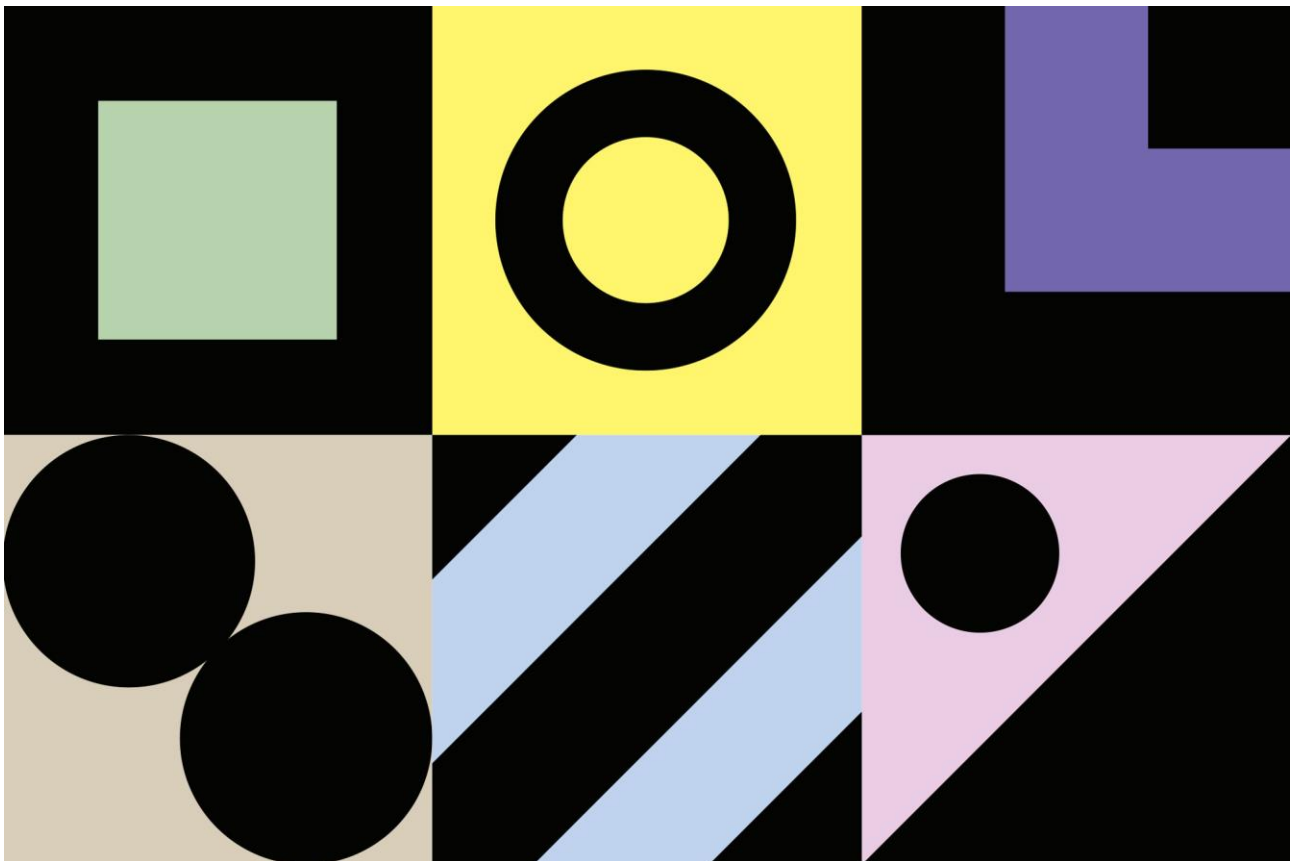


PRÜFUNGSORDNUNG

B.A. DIGITAL MEDIA DESIGN

B.A. DIGITAL FABRICATION DESIGN

B.A. GAME ART AND DESIGN



Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Ziele

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

§ 2 Ziele des Studiums

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Studium

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

Dritter Abschnitt

Studium

§ 5 Gliederung des Studiums

§ 6 Inhalt des Studiums, Modulhandbuch

Vierter Abschnitt

Prüfungen

§ 7 Prüfungen

Fünfter Abschnitt

Modulprüfungen

§ 8 Zulassung zu den Modulprüfungen

§ 9 Prüfungstermine

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 11 Modulprüfungen

Sechster Abschnitt

Bachelorarbeit

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 13 Prüfungstermine

§ 14 Bachelorarbeit

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Wiederholung der Bachelorarbeit

Siebter Abschnitt

Bachelor

§ 17 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

§ 18 Akademischer Grad

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

Diese Prüfungsordnung regelt die Inhalte, Ziele und Prüfungen der Studiengänge

- Bachelor of Arts (B.A.) Digital Media Design,
- Bachelor of Arts (B.A.) Digital Fabrication Design,
- Bachelor of Arts (B.A.) Game Art and Design.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Es gelten die in der Studienordnung festgelegten allgemeinen Ziele des Studiums. Der Bezug auf künstlerische Qualität in dieser Ordnung betrifft stets eine gestalterische Ausprägung.
- (2) Spezifische Ziele der Studiengänge sind die Vermittlung
 1. von künstlerisch-handwerklichen Können und arbeitsökonomischen, technischen Kompetenzen, um künstlerische Aufgabenstellungen sachgemäß auszuführen.
 2. weitreichender Kompetenzen in der Konzeption und Entwicklung einer individuellen, authentischen künstlerischen Arbeit mit Werkcharakter.
 3. der Kompetenz, künstlerische Themen zu erarbeiten, sie inhaltlich zu durchdringen und künstlerisch zu interpretieren.
 4. der Fähigkeit, die eigenen künstlerischen Arbeiten zu reflektieren und darüber fachgerecht zu kommunizieren, sie zu dokumentieren und zu präsentieren.
 5. von Kompetenzen in der Bewältigung der Berufspraxis, einschließlich ihrer organisatorischen und logistischen Komponenten.
 6. von instrumentellen und systemischen Kompetenzen.
 7. von Kompetenzen in der Informationsbeschaffung und Wissensvertiefung,
 8. von Kompetenz in der Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen, gestalterischen und künstlerischen Kontexten und in der Auseinandersetzung mit Kunstkonzeptionen, dem Kunst- und Designbetrieb, der Kunst- und Designgeschichte und -theorie.

ZWEITER ABSCHNITT ZULASSUNG ZUM STUDIUM

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Als Bewerbungsunterlagen sind gemäß § 4 Absatz 2 der Studienordnung einzureichen
 1. ein Zulassungsantrag zum gewünschten Studiengang,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf, der auch die bisherige schulische, hochschulische und berufliche Ausbildung aufführt,
 3. drei aktuelle Passbilder,
 4. ein Motivationsschreiben zur Auswahl des Studiengangs,
 5. ein Krankenversicherungsnachweis; liegt dieser zum Bewerbungstermin noch nicht vor, ist dieser bei Zuweisung eines Studienplatzes vor der Immatrikulation nachzureichen,
 6. das Zeugnis über die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung; liegt dieses zum Bewerbungstermin noch nicht vor, ist dieses bei Zuweisung eines Studienplatzes vor der Immatrikulation nachzureichen,
 7. eine künstlerische Mappe mit eigenen Arbeitsproben, mit der die Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen des Studiums genügende
 - a. Beobachtungsgabe und Vorstellungskraft,
 - b. künstlerische Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit in den gewählten Medien und
 - c. Eigenart und Intensität der künstlerischen Konzeptionnachweisen,
 8. eine Auflistung der als künstlerische Mappe eingereichten Arbeiten und
 9. eine schriftliche Erklärung über die eigene Urheberschaft der Arbeitsproben.
- (2) Im Einzelfall kann auf den Nachweis der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 verzichtet werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1 festgestellt wurde.
- (3) Das Niveau des Sprachnachweises gemäß § 4 Absatz 3 der Studienordnung wird auf B2 nach dem europäischen Referenzrahmen, TestDAF 3, DSH 2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis festgelegt.

§ 4 Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt im Rahmen der Feststellungsprüfung nach dem Prinzip einer willkürfreien Ermessensentscheidung. Über die Zulassung entscheidet eine Professorin/ein Professor der unter §1 genannten Studiengänge. Die Professorin/der Professor kann eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten benennen.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass diese/dieser eine studiengangbezogene künstlerische Eignung oder hervorragende künstlerische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.
- (3) Die Bewertung der künstlerischen Eignung wird in einem dreistufigen Bewertungssystem zusammengefasst:
 1. Stufe 1: besondere künstlerische Begabung
 2. Stufe 2: künstlerische Eignung
 3. Stufe 3: nicht ausreichende künstlerische Eignung; es erfolgt keine Zulassung zum Studium.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel aufgrund der künstlerischen Bewerbungsmappe. Ist die Bewertung auf Grundlage der Mappe nicht eindeutig möglich, wird die Bewerberin/der Bewerber zu einer künstlerischen Klausurarbeit und/oder zu einem fachlichen Aufnahmegespräch eingeladen. Die Art, den Inhalt und die Dauer der Klausurarbeit und/oder des Aufnahmegesprächs bestimmt eine Professorin/ein Professor der unter §1 genannten Studiengänge, die/der auch gleichzeitig die Klausurarbeit und/oder das Aufnahmegespräch durchführt und bewertet. Das Aufnahmegespräch wird auf der Grundlage der Arbeitsproben insbesondere in Bezug auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge geführt. Bei Bewerberinnen/Bewerbern gemäß § 3 Absatz 2 wird auch deren Allgemeinbildung geprüft, sofern diese nicht bereits anderweitig nachgewiesen ist.

DRITTER ABSCHNITT STUDIUM

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module des jeweiligen Studiengangs. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die Studienverläufe und -inhalte werden in den Modulhandbüchern der jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (2) Die Studiengänge haben einen Arbeitsumfang, der 210 Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden eines/einer durchschnittlich begabten Studierenden.
- (3) Die Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 6 Inhalt des Studiums, Modulhandbuch

- (1) Sämtliche Module und Lehrveranstaltungen eines Studiengangs werden in einem Modulhandbuch beschrieben. Die Modulhandbücher sind Bestandteil dieser Ordnung und als Anlage angefügt. Die Beschreibung enthält Angaben zu Qualifikationszielen, Inhalten, Teilnahmevoraussetzungen, Lehrform, Arbeitsumfang, zeitlichem Umfang und Form der Prüfungsleistungen sowie Modulbeauftragten. Der Workload, die Kontaktzeit, das Selbststudium und die Semesterwochenstunden werden in Einheiten von je 45 Minuten angegeben. Die/der Modulbeauftragte ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre in einem Modul.
- (2) Inhaltliche Änderungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Module werden durch die Modulbeauftragte/den Modulbeauftragten beschlossen.
- (3) Änderungen der Ziele oder der Struktur einzelner Module oder des Studiengangs bedürfen einer Änderung dieser Ordnung. Das Verfahren über den Beschluss über dieser Ordnung ist in der Hochschulordnung geregelt.
- (4) Das Studium beinhaltet ebenfalls die Mitarbeit und Mitgestaltung der Studierenden bei Aktionen an der Hochschule, insbesondere
 1. die Organisation, Vor- und Nachbereitung des jährlichen Rundgangs und anderer künstlerischer Ausstellungen,
 2. die öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Arbeiten an der Hochschule, insbesondere der Studienabschlüsse.

VIERTER ABSCHNITT PRÜFUNGEN

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der von den Studierenden nach dieser Ordnung zu absolvierenden Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Mit den Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben.
- (3) Mit der Bachelorarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden auf fachspezifischer und fachübergreifender Ebene die Ziele des Studiengangs gemäß § 2 erreicht haben.
- (4) Studierende können an weiteren als den vorgeschriebenen Modulen teilnehmen und eine Modulprüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Studierenden in die Abschlussdokumente aufgenommen.
- (5) Nicht zu Prüfungen zugelassen sind Studierende, die an einer Hochschule in Deutschland in einem gleichartigen Bachelor-Studiengang
 1. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
 2. von einer Bachelor-Prüfung rechtskräftig ausgeschlossen wurden oder
 3. sich in einem Prüfungsverfahren befinden.

FÜNFTER ABSCHNITT MODULPRÜFUNGEN

§ 8 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zur Modulprüfung wird durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss beantragt.
- (2) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der HBK Essen in einem der Studiengänge gemäß § 1 immatrikuliert ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Nicht zu Prüfungen zugelassen sind Studierende, die
 1. mehr als 25% Fehlzeiten gemäß Studienordnung § 12 Absatz 1 in einer Lehrveranstaltung haben oder
 2. eine Modulprüfung in diesem Studiengang an der HBK Essen endgültig nicht bestanden haben.

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine der Modulprüfungen werden durch die Modulbeauftragten in Abstimmung mit den Prüferinnen/Prüfern festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Melde- und Rücktrittstermine zu den Modulprüfungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden verantwortlich.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Einzelne nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Für zwei Modulprüfungen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung dieser Modulprüfung erfolgen. Bei der Bekanntgabe der Bewertung ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Geprüft wird das Erreichen der Ziele des Moduls. Die Modulprüfungen sollen im letzten Semester abgelegt werden, in dem das Modul studiert wird, auf das sie sich beziehen.
- (2) Die Prüfungsergebnisse sollen den Studierenden spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfung mitgeteilt werden.
- (3) Prüfungsformen sind insbesondere
 1. Präsentationen,
 2. Projektdokumentationen,
 3. Referate,
 4. mündliche Prüfungen,
 5. Hausarbeiten,
 6. Klausuren,
 7. schriftliche Tests,
 8. Kolloquien und
 9. Einzelkorrektur

Andere Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul ermöglichen.

- (4) Eine Präsentation umfasst die Konzeption und Ausführung einer oder mehrerer Werke und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung der Werke.
- (5) Eine Projektdokumentation umfasst
 1. die Ausarbeitung eines Werks, einer Werkgruppe oder eines Projektes nach einem selbst gewählten Thema,
 2. die dazugehörige Recherche und Materialsammlung,
 3. die Entwicklung und Strukturierung eigener Kriterien und Parameter sowie
 4. die Gestaltung einer Dokumentation in geeigneter Form und Präsentation derselben.
- (6) Ein Referat umfasst
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 2. die Darstellung der Auseinandersetzung und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und einer anschließenden Diskussion.
- (7) Durch mündliche Prüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass diese/dieser die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (8) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Prüfungsgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung. Dieser soll 6.000 Zeichen nicht unter- und 15.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Die Studierenden können ohne Rechtsanspruch für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Die Hausarbeiten sind maschinell geschrieben vorzulegen.
- (9) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (10) In einem schriftlichen Test sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundamentale Kernbereiche eines Stoffgebiets erfasst haben. Er kann als Multiple-Choice-Test, als Aufgabenstellung für freien Text gestellt oder in einer Kombination beider Formen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 45 Minuten.
- (11) Ein Kolloquium dient als Fachgespräch der Reflexion von künstlerischen Werken unter Berücksichtigung ihrer Konzeption, ihrer inhaltlichen und formal-technischen Aspekte und gegebenenfalls kunsthistorischer Bezüge.
- (12) In der Einzelkorrektur nimmt die/der Studierende zu seinem Werk Stellung und bespricht mit der Prüferin/Prüfer die technischen, formalen und inhaltlichen Aspekte ihres/seines Werks sowie die Vorgehensweise und Zielrichtung ihres/seines gestalterischen Ansatzes.

SECHSTER ABSCHNITT BACHELORARBEIT

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer an der HBK Essen in einem der Studiengänge gemäß § 1 immatrikuliert ist.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind
1. ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit als Arbeitstitel,
 2. ein Vorschlag zur Betreuerin/zum Betreuer der Bachelorarbeit,
 3. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
 4. das Studienportfolio und
 5. das Studienbuch beizufügen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle bei Einhaltung des Regelstudiums im ersten bis sechsten Semester belegenen Module abgeschlossen wurden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 der erfolgreiche Abschluss aller Module außer der Bachelorarbeit nachgewiesen wird.

- (4) Mit der Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss eine Erstprüferin/ein Erstprüfer bestellt, die/der das Thema der Bachelorarbeit ausgibt. Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Die Erstprüferin/der Erstprüfer ist zugleich die Betreuerin/der Betreuer. Der Prüfungsausschuss kann als Erstprüferin/Erstprüfer auch eine Professorin/einen Professor bestellen, der/die nicht Mitglied des Studiengangs ist. Als Erstprüferin/Erstprüfer kann auch ein anderer zur Prüfung Befugter gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung bestellt werden. In diesem Fall muss mindestens eine Professorin/ein Professor des Studiengangs an der Prüfung beteiligt sein.
- (5) Bei der Bestellung der Betreuerin/des Betreuers sowie der Festlegung des Themas sollen die Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden, sofern sie sachgemäß und organisatorisch mit angemessenem Aufwand umsetzbar sind. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch auf Mitbestimmung des Themas und der Betreuerin/des Betreuers. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung. Thema und Datum der Ausgabe sind in der Studienakte aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. In diesem Falle ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 13 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der/dem Erstprüferin/Erstprüfer festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Melde- und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden verantwortlich.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bestandteile der Bachelorarbeit sind
 1. die Präsentation eines künstlerischen Projekts,
 2. eine Dokumentation in Text und Bild, die die Entwicklung des Projekts dokumentiert und reflektiert,
 3. ein Kolloquium, in dem die/der Studierende das Projekt verteidigt.
- (2) Mit der Präsentation des Projekts soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, ihr/sein Projekt angemessen zu präsentieren, so dass die Werkqualität in Verbindung mit der gewählten Thematik und den Präsentationsmitteln erfahrbar wird. Das Projekt und seine Präsentation werden als Gesamtes von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter der Erstprüferin/dem Erstprüfer, bewertet. Die Note für die Präsentation des Projekts wird einvernehmlich zwischen den Prüferinnen/Prüfern festgelegt.
- (3) Die Dokumentation ist in vierfacher Ausfertigung maschinell geschrieben einzureichen. Sie soll mindestens aus einem Textteil und einem Bildteil bestehen und das Thema werkgerecht dokumentieren und reflektieren. Der Umfang des Textteils soll für den Studiengang B.A. Digital Media Design 3.000 Zeichen nicht unter- und 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten und für die Studiengänge B.A. Digital Fabrication Design und B.A. Game Art an Design 10.000 Zeichen nicht unter- und 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Die Dokumentation ist zusätzlich als digitales PDF-Dokument einzureichen. Die Dokumentation wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer und mindestens einer/einem weiteren Prüferin/Prüfer bewertet. Die Note für die Dokumentation wird einvernehmlich zwischen den Prüferinnen/Prüfern festgelegt.

- (4) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Es wird von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter der Erstprüferin/dem Erstprüfer, bewertet. Die Note für das Kolloquium wird einvernehmlich zwischen den Prüferinnen/Prüfern festgelegt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Dokumentation gemäß Absatz 1 Nummer 2. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Rahmen der künstlerischen Entwicklung kann das Thema begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (6) Die Studierenden haben bei Abgabe der Bachelorarbeit schriftlich zu versichern, dass sie
1. Die Arbeit selbstständig entwickelt und konzipiert haben und
 2. die schriftliche Dokumentation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Benotungen der einzelnen Bestandteile der Bachelorarbeit. Diese werden wie folgt gewichtet:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| Projekt und dessen Präsentation | 7-fach; |
| Dokumentation | 2-fach; |
| Kolloquium | 1-fach. |

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Die Bachelorarbeit wird bei nachgewiesener Krankheit um die Dauer der Krankheit, im Falle der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und bei Greifen des Gesetzes zum Elterngeld und über die Elternzeit um die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen um die Pflegezeit, höchstens jedoch jeweils um sechs Wochen verlängert.
- (2) Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der gesetzlichen Schutzfristen oder der Pflege abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 anzurechnen.

§ 16 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Wird ein Bestandteil der Bachelorarbeit nicht bestanden, kann dieser Bestandteil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (2) Wird die Bachelorarbeit insgesamt als nicht bestanden bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag der Studierenden/des Studierenden gemäß § 12 Absatz 2 muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit erfolgen. Bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Ein Rücktritt gemäß § 12 Absatz 6 und eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 5 Satz 4 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit sind nicht zulässig.

SIEBTER ABSCHNITT BACHELOR

§ 17 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen nach dieser Ordnung bestanden worden sind.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungen wiederholt werden können.
- (3) Die Note der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit mit 40% und der Gesamtnote der anderen gemäß Modulhandbuch benoteten Module mit 60% gebildet. Die Gesamtnote der anderen benoteten Module ist das gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Noten der anderen benoteten Module gewichtet an Hand der in dem jeweiligen Modul vergebenen Leistungspunkte im Verhältnis zur Summe der Leistungspunkte aller anderen benoteten Module.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die HBK Essen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

ACHTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Prüfungsordnung, beschlossen vom Senat am 04.10.2019, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Anlagen:

Modulhandbuch B.A.-Studiengang Digital Media Design
Modulhandbuch B.A.-Studiengang Game and Art Design
Modulhandbuch B.A.-Studiengang Produktdesign

Essen, den 04.10.2019

Prof. Stephan P. Schneider
Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen